Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 14 (1869)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische

Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XIV. Jahrg. Samstag den 20. März 1869. № 12.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rpn. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rp. (3 Kr. oder 1 Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an alt Seminardirektor Kettiger in Aarburg, Kt. Aargau, Anzeigen an den Verleger, J. Huber in Frauenfeld, zu adressiren.

Ausblicke über den Zaun hinaus.

2. Regungen für die Volksschule in England.

Der hochverdiente Veteran Lord Russel machte die Sitzung des Oberhauses vom 9. März durch eine Anregung denkwürdig, die er zu Gunsten des Volksunterrichtes vorbrachte. Er forderte die Regierung auf, das Erziehungswesen durch einen dem Parlament vorzulegenden Gesetzesentwurf zu regeln.

Nach einer Hindeutung auf die vom Parlament bereits votirten Summen verglich er die mit ähnlichen Mitteln in andern Staaten erzielten Erfolge und behauptete, daß England und Irland bezüglich ihrer Schulen weit hinter Deutschland und den Neu-England-Staaten der Union zurückstehen. Allerdings habe das System, neu zu gründende Schulen unter bestimmten Bedingungen aus Staatsmitteln zu unterstützen, wohlthätige Früchte getragen; allein die Zähigkeit der Grundbesitzer, sobald es sich darum handle, den Volksunterricht zu fördern, werfe noch immer eine zu große Bürde auf den Klerus und es fehle daher an manchen Orten noch ganz und gar an Schulen. Im nächsten Jahre, meinte der Redner, werde es nothwendig werden, daß die Regierung sich in dieser Angelegenheit für einen allgemeinen Plan entscheide, in welchem nach seiner Meinung Staatszuschüsse einen hervorragenden Platz einnehmen müssen. Dabei werde dann auch die Frage „ob konfessioneller oder nicht konfessioneller Unterricht" zur Erwägung kommen, eine Frage, die in England eine andere Gestalt annehme als in Irland. Während nämlich in England der Staat zu den Schulfonds nur 40 % beitrage und die übrigen 60 % aus Privatmitteln bestritten werden, trage der Staat an die Schulkosten in Irland volle 93 % bei und habe daher ein entschieden größeres Recht auf Ausführung seines Planes (nicht konfessioneller Unterricht). Trotzdem habe der katholische Klerus fortwährend seine Ansprüche auf konfessionelle Schulen behauptet, selbst in Distrikten, wo die protestantische Bevölkerung beträchtlich zahlreich sei und die nach den Religionen getrennten Schulen der Eintracht sehr im Wege ständen.

Der Conseilspräsident, als Vorstand der Erziehungsbehörde, erklärte auf diese Rede hin, die Regierung habe aus dem Grunde keine Vorlage über das Schulwesen eingebracht, weil vorderhand der Erfolg doch ein hoffnungsloser sei. Zugleich vertheidigte er das heutige System als das beste, das man unter den jetzigen Umständen haben könne.

Auch von Seiten anderer edler Lords geschah unverholen Einsprache gegen Lord Russels Auffassung. So pries Einer die konfessionellen Schulen in England hoch, Andere wollten sogar nicht zugeben, daß Verbesserungen im Schulwesen einen günstigen Einfluß auf die Moralität üben und eine Verminderung der Verbrechen herbeiführen, während eine Meinung doch dahin gieng, daß der Pauperismus bei verbessertem Unterricht ohne Zweifel abnehmen werde.

Der geneigte Leser erkennt hieraus, daß die Ansichten in Sachen des Volksschulwesens in England noch sehr auseinander gehen. So oft auch die Schulreformer im Sinne wesentlicher Umgestaltungen Anläufe thun, immer wieder wird ihnen abgewunken. Indessen gilt auch hier das alte Wort: „Ein Tropfen höhlt einen Stein aus." Auch für Großbritannien und Irland wird die Periode zeitgemäßer Verbesse-

rungen sich erfüllen. Und dieß ist so gewiß, so gewiß die ächte und rechte Zivilisation in der Potenz der Volksbildung in der Entwicklung begriffen ist.

Joseph Wendolin Straub.

Motto: Wir sprechen abermals mit Novalis: „Daß Dankbarkeit auf Erden nicht ausgestorben sei!"

Heute, Sonntags den 14. März, gerade zu der Stunde, da wir diese Zeilen schreiben, begraben sie in Baden einen Mann, der vorzugsweise um das aargauische, zugleich aber auch um die Förderung des schweizerischen Schul- und Erziehungswesens, ja selbst über die kleine Schweiz hinaus, um den Unterricht mehr als eines Lehrfaches sich entschiedene Verdienste erworben hat.

Joseph Wendolin Straub von Baden ist am Morgen des 11. März nach kurzer, aber heftiger Krankheit im 68. Jahre seines Alters gestorben. An ihm verliert der Kanton Aargau einen seiner tüchtigsten Schulmänner, einen Arbeiter, der durch eine ganze Generation hindurch rastlos thätig gewesen.

Straub kam bald nach vollendeten Studien — so viel wir wissen, schon in den zwanziger Jahren — aus seiner ursprünglichen Heimat, dem Großherzogthum Baden, in die Schweiz, fand im Kanton Aargau Anstellung und eine neue Heimat. Die beiden Progymnasien Baden und Muri, und zwar zuerst Baden, dann Muri und neuerdings wieder Baden, waren abwechselnd fast vierzig Jahre lang die Stätten seiner Lehrerthätigkeit. Den größern Theil dieser Zeit stand er den beiden genannten Anstalten als Rektor vor, bald mathematische, bald linguistische Fächer lehrend.

Seine schulmännische Wirksamkeit blieb übrigens nicht auf Lehre und Leitung an den ihm anvertrauten Schulen beschränkt; vielmehr entfaltete der wissenschaftlich gebildete, mit reichen und gründlichen Kenntnissen ausgerüstete Mann eine umfassende Thätigkeit nach verschiedenen Richtungen hin. Tüchtig und stets freudig zur Arbeit übte er seinen Beruf mit Hingebung und treueifrigem Fleiße; daneben fand er aber auch Zeit, sich der Ausarbeitung mehrerer Schriften aus dem mathematischen und sprachwissenschaftlichen Fache zu widmen. Sein deutsches Lehr- und Sprachbuch, seine Geometrie für höhere Volksschulen, seine deutsche Grammatik und andere literarische Produkte sind nicht nur Beweise für die gediegene Bildung und für die Arbeits- und Thatkraft, welche der Verstorbene besessen, sondern bei den mehrfach nöthig gewordenen neuen Auflagen des einen und andern der angeführten Bücher auch Zeugen dafür, daß der Fleiß ihres Verfassers in der Schulwelt Anerkennung gefunden. Besondere Verdienste erwarb sich Rektor Straub sel. auch durch seine ausdauernde Betheiligung an der pädagogischen Zeitschriften-Literatur der Schweiz. Neun Jahre lang (von 1835 — 1844) gab er mit A. Keller und Spengler die **„allgemeinen schweizerischen Schulblätter"** heraus und war seit dem Eingehen derselben stets unermüdlich thätig zuerst als Mitarbeiter an der **„pädagogischen Monatsschrift"** unter der Redaktion Zähringer und später an der an die Stelle der Monatsschrift getretenen „schweizerischen Lehrerzeitung."

Es konnte nicht fehlen, daß eine solche Arbeits- und Thatkraft, so viel redliches Streben und Bemühen bald die Augen der Behörden auf sich ziehen mußten. Straub wurde in Folge dessen nicht nur in den Bezirksschulrath gezogen und als Schulinspektor verwendet, sondern er war auch jahrelang mit der Mitgliedschaft des Kantonsschulrathes beehrt.

Auch das Vertrauen der Lehrerschaft des Kantons genoß der Heimgegangene in erfreulichem Maße, und er wußte dasselbe auch stets zu rechtfertigen. Das Bestreben, dem Gesammtlehrerstand des Kantons eine geachtete korporative Stellung erringen zu helfen, ließ unsern Freund stets und in verschiedenen Perioden auf die Arena treten, was zur Folge hatte, daß die Lehrerschaft ihn wiederholt mit der Präsidentschaft der kantonalen Lehrervereine betraute. Bei Gründung des schweizerischen Lehrervereins hatte sich der Verewigte von Anfang an den Stiftern dieses Vereines beigesellt und er blieb bei der Fahne bis zum letzten Hauch seiner Seele.

Ganz erhebliche Verdienste wird die aargauische Lehrerschaft dem Dahingeschiedenen stets und gerne zuerkennen für seine langjährige Leitung und erfolgreiche Fürsorge des Lehrerpensionsvereins.

Aus alle dem erkennt der Lehrer, daß der Kanton Aargau, ja daß die schweizerische Schule Ursache hat, den Verlust eines Mannes zu beklagen, der im wahren Sinne des Wortes ein ganzer Mann gewesen ist.

Die Redaktion der Lehrerzeitung hielt sich für verpflichtet, dem Gefühl des Dankes und der Anerkennung Ausdruck zu verleihen. **Joseph Wendolin Straub's Andenken bleibe im Segen!**

Petition und eventuelle Rechtsverwahrung des Gesammtlehrerkonvents der Kantonsschule zu Zürich, betr. die periodischen Lehrerwahlen.

(Eingabe, datirt 8. März 1869, an den hohen Verfassungsrath des Kantons Zürich.)

Wir geben unter Weglassung der kurzen Einleitung und des Schlusses den Hauptinhalt dieser geharnischten Eingabe, die vom Rektor als Präsident und dem Aktuar des Lehrervereins unterschrieben ist.

I. Wir bitten, die bisher im Kanton Zürich bestehende Regel definitiver Anstellung der Lehrer auf Lebenszeit durch die neue Verfassung namentlich mit Bezug auf die höhern Lehranstalten nicht zu alteriren.

Daß die Lehrthätigkeit bezüglich der Nothwendigkeit periodischer Amtserneuerung nicht auf gleicher Linie mit den eigentlichen Staatsbeamtungen steht, daß ein Lehrer, der mit einer gewissen Liebe und Begeisterung für den Lehrerberuf denselben gewählt hat, um so weniger im Stande sein wird, ihn zu beliebiger Zeit mit einem andern zu vertauschen, je tüchtiger und spezifischer er sich für denselben ausgebildet hat, daß die in kurzen Zeiträumen immer wiederkehrende Erneuerungswahlfrage als ein Druck auf der Unabhängigkeit der Stellung des Lehrers und seiner rückhaltslosen Pflichterfüllung lasten wird, und daß diese ungünstigere Lage der Lehrer nicht dazu führen kann, der Schule immer tüchtige Lehrkräfte zu sichern — diese Punkte sind Ihnen, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, von andern Seiten mit der nöthigen Einläßlichkeit auseinandergesetzt worden und wir können uns daher mit einer kurzen Hindeutung auf dieselben begnügen. Diese Sätze sind aber, wenn für die Schule überhaupt, so namentlich für die höhern Unterrichtsanstalten, und insbesondere für die Kantonsschule, von so ernster Bedeutung, daß wir der Einführung periodischer Lehrerwahlen an denselben mit um so größerer Besorgniß entgegen sehen müssen, als uns schon die jüngste Vergangenheit bestätigt hat, daß sie keineswegs ohne Grund ist. Wiederholt konnten im Laufe des letzten Jahres erledigte und ausgeschriebene Lehrstellen an der Kantonsschule nur vikariatsweise besetzt werden, weil es an unbedingt tüchtigen Bewerbern mangelte und weil erprobte Lehrkräfte ihre früher geäußerte Geneigtheit zur Uebernahme zürcherischer Lehrstellen verloren haben, da sie die Unsicherheit der Stellung, mit welcher die Verfassungsrevision unsern Lehrerstand zu beglücken droht, nicht theilen wollen. Von sechs zu sechs Jahren seine ganze Existenz von der Machtvollkommenheit einer sehr kleinen Wahlbehörde abhängig zu wissen, ist auch gewiß keine lockende Situation.

Doch unsere Besorgnisse sind vielleicht in so weit überflüssig, als es möglicherweise nicht in der Absicht des hohen Verfassungsrathes lag, die periodischen Anstellungen auch auf die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten auszudehnen. Die Verhandlungen Ihrer hohen Behörde, welche die Aufnahme des beschränkten Zusatzes „in der Regel" in Art. 68 zur Folge hatten, ferner der Umstand, daß das im gleichen Artikel, Alinea 2, vorgeschriebene Wahlverfahren auf höhere Lehranstalten durchaus keine Anwendung finden kann, die Thatsache endlich, daß die lautgewordenen Volkswünsche sich nirgends mit der Stellung der Lehrer an den höhern Anstalten beschäftigen, — dieß alles kann uns zu der Annahme berechtigen, es habe der hohe Verfassungsrath den Grundsatz der periodischen Wahlen nicht auf die höhern Lehranstalten ausdehnen wollen. Es ist jedoch der unbestimmte Ausdruck „in der Regel" für die Gesetzgebung keineswegs so maßgebend, daß er nicht auch anders ausgelegt und angewendet werden könnte, und daher müssen wir uns erlauben, dem hohen Verfassungsrath den Wunsch auszusprechen, daß — falls auch in zweiter Berathung im Allgemeinen periodische Anstellung der Lehrer beliebt würde, — die höhern Lehranstalten in einer für den Gesetzgeber verbindlichen Weise ausdrücklich von dieser „Regel" ausgenommen werden möchten.

II. Für den Fall jedoch, daß unsere Voraussetzung unrichtig und unsere Bitte und Vorstellung erfolglos sein sollte, verwahren wir uns entschieden gegen jede rückwirkende Verfassungsbestimmung, welche Benachtheiligung oder Abschwächung unserer durch definitive Anstellung auf Grund des geltenden Schulgesetzes wohlerworbenen Privatrechte zur Folge haben könnte.

Daß alle unter einfacher Hinweisung auf das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 zur Zeit definitiv angestellten Lehrer ein wohlerworbenes Recht auf lebenslängliche Amtsdauer (gemäß §. 296) und event. auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt (§§ 313 und 314) besitzen, und daß dieses Vertragsverhältniß zwischen ihm und dem Staate ein **rein privatrechtliches** ist, wird kaum bestritten werden. Wenn es nun in der Staatsmoral überhaupt verpönt ist, politische oder gesetzgeberische Akte auf privatrechtliche Verhältnisse nachtheilig rückwirkend zu machen, so erscheint ein solches Vorgehen namentlich dann unzulässig, wenn nach Lage der Dinge es auch beim besten Willen nicht möglich ist, eine Allen vollständig gerecht werdende Entschädigungsnorm aufzustellen. Und dieser Fall würde hier eintreten. Denn auch im Schoße des hohen Verfassungsrathes ist von allen Seiten als selbstverständlich anerkannt worden, daß die Lebenslänglichkeit der Anstellung und der damit zusammenhängende Anspruch auf Ruhegehalt einen sehr werthvollen Bestandtheil der Entschädigung bildeten, welche die Lehrer bisanhin für ihre Dienste erhielten, und daß daher bei Wegfall dieser Benefizien die Lehrerbesoldungen allerdings bedeutend werden erhöht werden müssen. Allein damit könnten sich Lehrer, die schon längere Dienstzeit hinter sich haben, unmöglich begnügen. Ihr bisher bezogener Gehalt war stets unter Hinweisung auf den Werth lebenslänglicher Anstellung und Pensionsberechtigung nach dem knappern Maßstabe berechnet. Werden ihnen nun plötzlich diese seither vertrauensvoll angenommenen Zusicherungen annullirt, welche gewissermaßen ein aufgeschobenes Additament zum bisher bezogenen Gehalte repräsentiren, so muß behufs ihrer Entschädigung „im Sinne möglichster Ausgleichung" (Art. 68, Lemma 1) auf den Anfang des Vertragsverhältnisses zurückgegangen werden; denn die einfachste Billigkeit erfordert, sie nicht allein von jetzt an höher zu besolden, sondern sie auch für ihre zurückgelegten Dienstjahre, für welche ein vertragsmäßig zugesichertes Versprechen nicht zur Realisirung kommt, nach diesem höhern Satze zu honoriren, resp. ihnen die entsprechende Differenz nachzuzahlen. So würde die vorgeschlagene Rückwirkung der erwähnten Bestimmungen zu sehr weitgehenden und komplizirten Rechtsfragen führen, deren Erörterung wir zwar lieber vermieden wünschen, für deren Austragung wir uns aber eventuell ausdrücklich die Betretung des Rechtsweges vorbehalten müssen, und zwar in der festen Ueberzeugung, daß es in Schweizerischer Eidgenossenschaft nicht möglich sein kann, einer Klage auf Erfüllung eines rein privatrechtlichen Vertrages irgendwie und auch nicht durch eine kantonale Verfassungsrevision, das Forum zu verschließen, sowie in der zuversichtlichen Hoffnung, daß es zu keinen Zeiten im Kanton Zürich Richter geben werde, die es über sich brächten, Männern, welche die Jugend des Landes erzogen, zum Danke dafür ihre wohlerworbenen Rechte abzudekretiren.

Diese Erwägungen halten wir für so unumstößlich, aber auch für so naheliegend, daß wir kaum annehmen können, es habe der hohe Verfassungsrath wirklich beabsichtigt, ein so grelles Unrecht zu begehen, wie es in einem solchen, im Kanton Zürich bisher unerhörten und gewiß auch mit dem lebendigen Rechtsgefühle unseres Volkes nicht harmonirenden Vorgehen liegen würde — einem Vorgehen, welches vom Referenten der Spezialkommission für Kirchen- und Schulfragen in der Sitzung der Verfassungskommission vom 7. Juli v. J. ganz unumwunden und gewiß auch ganz richtig als Brutalität bezeichnet wurde. Wir glauben vielmehr annehmen zu müssen, es habe der hohe Verfassungsrath durch den Zusatz „in der Regel" und durch Alinea 4 des Art. 68 die Gesetzgebung anweisen wollen, den berechtigten Ansprüchen der bereits auf Lebenszeit angestellten Lehrer gerecht zu werden. Trotzdem können wir uns doch nicht mit der sehr unsichern Hoffnung trösten, es werde die Gesetzgebung wahrscheinlich den Ausdruck „in der Regel" in der angedeuteten Weise zu Gunsten der genannten Lehrer in Anwendung bringen oder diese bei der Normirung der Entschädigungsansprüche in gebührendem Maße in's Auge fassen, sondern wir müssen dringend wünschen, daß dieser Punkt wegen seiner prinzipiellen Bedeutung und verhängnißvollen Tragweite in die Verfassung aufgenommen werde, wie ja im Entwurfe auch schon der zur Zeit definitiv angestellten Lehrer gedacht ist, aber allerdings in keineswegs beruhigender Weise. Denn wer sich bereits im rechtlichen Besitze einer Anstellung auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung befindet, kann sich unmöglich mit der Zusicherung einer weitern Anstellung für sechs Jahre begnügen, sondern nur mit einer unumwundenen Erklärung im Sinne der von uns oben formulirten Verwahrung: daß die zur Zeit definitiv lebenslänglich und pensionsberechtigt angestellten Lehrer durch neue abweichende Bestimmungen über

die Lehramtsdauer überhaupt nicht betroffen werden sollen.

Literatur.

Leitfaden beim ersten Unterricht in der Weltgeschichte. Für untere Lehranstalten und Töchterschulen, bearbeitet v. Prof. Dr. Eugen Netoliczka. Wien 1869.

Seitdem in Oesterreich die Macht des Konkordats gebrochen ist, kann auch dort die Literatur von Schulbüchern besser gedeihen. So haben wir in vorliegendem Werklein einen recht guten Leitfaden für den ersten Geschichtsunterricht. Frei von konfessioneller Engherzigkeit oder Befangenheit bietet der Verfasser in chronologisch geordneten Erzählungen und Biographien in einfacher, klarer und anziehender Sprache ein in enge Rahmen gefaßtes Bild der Weltgeschichte von der Schöpfung bis zum letzten deutschen Kriege von 1866. Das Kulturgeschichtliche fällt natürlich beim ersten Unterrichte in diesem Fache weg. Für die Hand des Schülers zur Repetition darf es unbedingt empfohlen werden. a.

Deutsche Schulgrammatik. Von Gottfried Gurcke. 3. Auflage. Hamburg 1868. Preis Fr. 1. 60.

Daß wir hier eine tüchtige Arbeit vor uns haben, beweist schon die Erscheinung einer dritten Auflage. Es enthält das Buch auf 150 Seiten in klarer Darstellung und für die Schule hinreichender Vollständigkeit das Nothwendige über die Wortlehre nebst Wortbildung und Orthographie, und über die Satzlehre nebst Interpunktion. Als Schluß folgt ein Wortregister mit besonderer Berücksichtigung schwankender Fälle. Namentlich gut scheint uns die Wortlehre behandelt zu sein und hierin besonders auch die Präpositionen, in deren Anwendung noch so vielfache Fehler vorkommen bei Schülern. Dagegen sind wir mit der Auffassung einzelner Nebensätze nicht ganz einverstanden, oder halten wenigstens mehrere Beispiele nicht für zutreffend; so halten wir z. B. die Sätze: „Wer gar zu viel bedenkt, wird wenig leisten", und „Was heute nicht geschieht, ist morgen nicht gethan", entschieden nicht für Relativsätze, als welche sie der Verfasser zitirt, sondern für Subjektssätze. Ferner erscheint uns der Name „Ergänzungssätze" nicht auch zugleich zutreffend für „Subjektssätze", wie es hier geschieht. Doch hindern uns diese wenigen Aussetzungen durchaus nicht, das Buch als ein sehr empfehlenswerthes zu bezeichnen für unsere Real- und Sekundarschulen. — Zugleich mit dieser Auflage hat der Verfasser auch einen Auszug aus diesem Werke erscheinen lassen unter dem Titel: „Die Hauptpunkte der deutschen Sprachlehre", wo der gleiche Stoff in gedrängter Kürze auf 60 Seiten reduzirt ist. Auch dieses Büchlein möchten wir den schweizerischen Lehrern empfohlen haben; namentlich dürfte es für die Hand des Schülers geeignet sein. Es kostet nur 80 Rp. a.

H. Meuser's **Hülfsbuch beim Unterricht in der deutschen Sprache.** Für Volksschulen und die untern Klassen höherer Lehranstalten. Dritte, größtentheils umgearbeitete und verbesserte Auflage. Von H. Plate, Lehrer an der Bürgerschule in Bremen. Bremen 1868.

Vor uns liegt ein weiteres recht brauchbares sprachliches Lehrmittel, das auf 187 Seiten die gesammte Grammatik enthält, und zwar in zwei Kursen, von denen der erste nur das Nothwendigste enthält, der zweite die einzelnen Kapitel eingehender behandelt. Ein Vortheil dieses Buches ist der, daß es für jeden Paragraphen zugleich eine Reihe Aufgaben enthält, die zum Theil recht gut, oft aber auch zu leicht und kleinlich sind für die Stufe, die doch das Buch nach seiner ganzen Anlage im Auge hat. Denn für die Volksschulen geht das Buch zu tief in das grammatische Gebiet ein; für die untern Klassen höherer Anstalten sind aber viele Aufgaben überflüssig und zu geringfügig. Immerhin kann das Buch manchem Lehrer gute Dienste thun und Niemand wird es im Ganzen unbefriedigt aus der Hand legen. a.

Grundsätze und Lehrgänge für den Sprach- und Lesenunterricht. Von August Lüben, Seminardirektor in Bremen. Dritte, verbesserte Auflage. Leipzig 1868.

Lüben nimmt bereits eine zu bedeutende Stelle in der heutigen Pädagogik ein, als daß eine Arbeit von ihm noch der Anpreisung bedürfte. Zudem spricht schon die Erscheinung einer dritten Auflage für den Werth dieses Werkleins, das wir den Elementarlehrern sehr empfehlen möchten. Es enthält eine ausgezeichnete Gliederung des sprachlichen Stoffes auf die 6 oder 7 Klassen einer vollständigen Primarschule, spricht sich zuerst über die Grundsätze für den gesammten Sprachunterricht aus und behandelt dann 1) Inhalt der Musterstücke, 2) Grammatik, 3) Orthographie, 4) Stylübungen. Eine zweite Abtheilung behandelt

die Grundsätze und den Lehrgang für den Leseunterricht. Wir sind überzeugt, jeder Lehrer wird dem Verfasser dankbar sein für die vortrefflichen methodischen Winke, die in diesem Büchlein von 98 Seiten enthalten sind. a.

Kleine deutsche Sprachlehre auf der Grundlage des deutschen Sprichwortes. Für den Schulgebrauch bearbeitet von Carl Wiegend. Hildburgh. 1868.

Unstreitig birgt die deutsche Sprache einen reichen Schatz von Lebensweisheit und Erfahrung in ihren Sprichwörtern, der noch vielerorts wenig benutzt, ja nur dürftig gekannt ist. Diesen segensreichen Born auch für die Schule fruchtbar zu machen, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt und daher nach einem vorangeschickten Abriß der deutschen Sprachlehre für alle Wort- und Satzarten eine Reihe von lauter Sprichwörtern als Beispiele gesammelt, die mit wenigen Ausnahmen zutreffen. Der Verfasser hat als ferneres Ziel im Auge, durch den Gebrauch dieses Hülfsmittels im deutschen Sprachunterricht den geistigen Erwerb des besten Theiles aus dem deutschen Sprichwörterschatze überhaupt von Seiten des Lehrers und des Schülers zu ermöglichen, zu begünstigen und zu fördern. Insofern unterscheidet sich dieses Werklein von Grammatiken gewöhnlicher Art und hat gewiß auch seine Berechtigung. Mancher dürfte es schon als Sammlung von Sprichwörtern begrüßen. a.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Kommission der sämmtlichen Schulkapitel, welche in der Abgeordneten-Versammlung vom 13. Februar (s. Nr. 11, Seite 87 d. Blattes) gewählt und beauftragt wurde, eine Eingabe an den Verfassungsrath abzufassen, ist ihrem Auftrage nachgekommen und hat am 22. Februar im Namen sämmtlicher Schulkapitel die Zuschrift von Stappel gelassen. Die Eingabe vertritt die Interessen der **Volksschullehrer**, wiederholt mit einigen Modifikationen die in einem frühern Petitum bezeichneten Begehren, und resümirt, indem sie sich an die Petition des Senates der zürcherischen Hochschule anlehnt, die **Wünsche** in folgenden Sätzen:

1. Wir **wünschen** die Beibehaltung des Organismus der bisherigen Schulbehörden, wobei wir auf jede Standesvertretung verzichten, in der Meinung, daß die Wahlart für Erziehungsrath und Bezirksschulpflegen durchaus frei sei.

2. Wir **wünschen** den Fortbestand von Schulsynode und Kapitel durch die Verfassung garantirt; denken sie uns aber in freier Gestaltung und organischer Verbindung.

3. Wir **bitten**, es möge der hohe Verfassungsrath die bisherige Lebenslänglichkeit in der Anstellung der Volksschullehrer fortbestehen lassen und dieß in der neuen Verfassung deutlich anerkennen; den Gemeinden dagegen die schützende Bestimmung eines im Interesse der Schule geordneten Abberufungsrechtes einräumen.

4. Wir **verlangen** als unser Recht, daß, falls dennoch die Bestimmung einer periodischen Amtsdauer der Lehrer auch in zweiter Berathung beibehalten werden sollte, doch die Rechte der bisher definitiv angestellten Lehrer an den Volksschulen in der Verfassung in unzweideutiger Weise gewahrt werden.

5. Wir **protestiren** für den Fall, daß diesem Verlangen nicht entsprochen werden und der Verfassungsentwurf in Bezug auf die Stellung der Lehrer unverändert zur Annahme durch das Volk gelangen sollte, feierlich gegen den Bruch unserer wohlerworbenen Rechte als gegen einen nur in der Willkür des Gesetzgebers begründeten Gewaltakt, indem wir uns, je nach dem Ausgang der Sache, die geeigneten weitern Schritte zur Wahrung unserer Rechte vorbehalten.

Wünsche, Verlangen und Protestation sind in einer ausführlichen Auseinandersetzung motivirt und begründet. Es gebricht an Raum, die ganze Eingabe wörtlich in unser Blatt aufzunehmen.

Graubünden. (Korresp.) In der am 10. März in Le Prese am Puschlaversee gehaltenen Lehrerkonferenz wurde u. A. der Uebelstand erwähnt, daß in den Schulen des Bezirks die ältere Schweizergeschichte zu weitläufig behandelt werde und die neuere Geschichte, die zum Verständniß der Gegenwart sehr nothwendig ist, ganz unberücksichtigt bleibe. Aus der Diskussion ergab sich, daß die Seminaristen in der Kantonsschule keinen Unterricht in der neueren Schweizergeschichte erhalten. Diesem wesentlichen Mangel sollte abgeholfen werden.

Es wurde ferner bemerkt, die Schüler sollten, ehe sie aus der Schule austreten, auch die vaterländischen Institutionen (Bundes- und Kantonsverfassung) ein wenig kennen lernen. Dieß geschehe u. A. im mon-

archischen Italien und sollte um so mehr in unserer Republik der Fall sein.

In der Konferenz herrschte weiter die Ansicht, daß der rhätischen Lehrerschaft mehr Einfluß auf den Entwicklungsgang des Schulwesens vergönnt sein sollte. Sie wünscht daher, daß an die Stelle der kantonalen Lehrerkonferenz eine mit gehöriger Kompetenz ausgerüstete Delegatenversammlung trete, in welcher alle Bezirke des Kantons vertreten sein würden. Eine solche Versammlung würde in der Regel besser erkennen, was dem Volksschulwesen frommt, als der meistens aus Juristen und Aerzten zusammengesetzte Erziehungsrath. Ob dieser fromme Wunsch vom Südrande des Bernina in der löbl. Hauptstadt Gnade finden werde, wird die Zukunft lehren.

— Eine Lehrerkonferenz, die letzten Sonntag in Ilanz abgehalten wurde, hat beschlossen, dahin zu arbeiten, daß bei der Verfassungsrevision auch auf Verbesserung des Volksschulwesens Bedacht genommen, hauptsächlich aber, daß die Schulpflichtigkeit ausgedehnt und daß für allgemeinen Jugendunterricht auch nach dem 15. Altersjahr gesorgt werde.

Aargau. Wie zu erwarten war, so sprechen sich die Lehrerkonferenzen in den Bezirken auf die Frage: „Sollen die Lehrer auch ferner durch die Verfassung aus der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen bleiben?" eine nach der andern in dem Sinne aus, daß sie diesen Ausschluß für ungerechtfertigt erachten. Bereits haben die Konferenzen Brugg, Laufenburg, Zofingen ihre Meinung entweder für eine außerordentliche Besammlung der Kantonalkonferenz oder aber dafür abgegeben, daß der Vorstand dieser letztern mit einer Eingabe an den Großen Rath soll beauftragt werden. Die Konferenz Laufenburg erklärt in ihrer Antwort auf das bekannte Kreisschreiben ausdrücklich, sie trachte nicht nach der Wählbarkeit, weil etwa bei gar Vielen der Wunsch vorhanden, wirklich in den gesetzgebenden Körper gewählt zu werden, sondern vielmehr darum, weil sie keinen Grund finde, die Lehrerschaft als eine besondere Kaste zu betrachten und als solche sie des Rechts der Wählbarkeit verlustig zu erklären.

Aber war denn wirklich zu erwarten, daß die Lehrerschaft sich mit Einmuth der angeregten Forderung anschließe? Sicherlich. Wenn einerseits von einflußreichen Männern die Behauptung aufgestellt wird*), der Lehrer werde so lange nicht „vollständig mit dem Volksleben verwachsen", „nie ein allseitiger und ein ganzer Bürger", so lange das Gesetz ihn nicht zum Militärdienst verpflichte, wie jeden andern; so wird andererseits die natürlichste Folge einer solchen Behauptung die sein, daß der zu neuen Leistungen und Pflichten in Anspruch genommene Stand sich auch nach vollständiger Gewährung seiner Rechte umsieht. Und wenn die Lehrerschaft sich dabei zunächst gegen die Rechtsverkümmerung auflehnt, die in Frage liegt, so ist das um so begreiflicher, je entschiedener dieselbe längst als eine unbillige war angesehen worden.

*) Siehe z. B. das Referat von Nationalrath Stämpfli in der Berner Schulsynode. Verhandlungen vom 30. und 31. Okt. 1868. Berner Schulblatt Nr. 45.

Ausland.

Erfreuliche Schulnachricht aus Afrika. Bekanntlich haben die Engländer schon in den Zwanziger-Jahren dieses Jahrhunderts in Ober-Guinea, an der Sierra-Leona-Küste, eine Colonie für in Freiheit gesetzte Negersclaven angelegt. Freetown (frihtaun)-Freistadt ist die Hauptstadt dieser Niederlassung. Später aber gründeten edle Nordamerikaner südlich von dieser Colonie, nämlich auf der Pfefferküste, zum gleichen Zwecke, d. h. ebenfalls für losgekaufte oder freigelassene Negersclaven, einen sichern Zufluchtsort, die Neger-Republik **Liberia.** Hier haben die zum Christenthum bekehrten Neger ihren Präsidenten und ihre Kammern, sie sind im Besitze von Kirchen und Schulen, und von hier aus verbreiten christliche Neger als Missionare das Christenthum weiter in das Innere. Monrovia ist die Hauptstadt Liberia's. Die Republik ist seit 1847 als selbständiger Staat anerkannt. Aus dieser Republik Liberia kömmt folgende Nachricht: „Der Präsident der Republik hat neulich in einer Botschaft betont, wie sehr die Annahme der allgemeinen Schulpflichtigkeit im Interesse des ganzen Landes liege. Es solle daher beschlossen werden, daß Eltern, Vormünder, überhaupt Alle, die ein Kind in ihrer Obhut haben, für die Erziehung desselben verantwortlich seien und dasselbe entweder in eine Regierungs- oder in irgend eine andere Schule des Ortes schicken müssen. Die Neger sollen diese Botschaft ihres Präsidenten sehr gut aufgenommen haben." Wir möchten hier das bekannte Wort umkehren und fragen: Wenn das am sogenannten dürren Holze, — was soll man denn vom grünen erwarten dürfen?

Offene Korrespondenz. B. W. in S.: Wir werden zusehen, wie die Erörterung bei schicklichem Anlaße kann verwendet werden. — Z. in B.: Erhalten. Sie sollen zu Wort kommen.

Anzeigen

Erziehungsanstalt für Töchter in Aarburg.

Auf den 26. April, mit welchem die diesjährigen Frühlingsferien zu Ende gehen, können wieder neue Zöglinge aufgenommen werden. Was Zweck und leitende Grundsätze dieser bereits in weiten Kreisen bekannten Erziehungsanstalt betrifft, so wird hier auf die ausführliche Darlegung derselben im Prospektus verwiesen, welcher auf Verlangen bereitwilligst zugesendet wird. Zur Ertheilung näherer Auskunft hat sich eine große Anzahl von Eltern früherer und jetziger Zöglinge freundlichst anerboten. Allfällige Anfragen oder Anmeldungen werden mit Vergnügen von Herrn alt Seminardirektor Kettiger oder dem Vorsteher der Anstalt entgegen genommen.

[H. — 9602.]

H. Welti-Kettiger.

Sekundarschule Elgg.

In Folge Berufung des bisherigen Lehrers in seine Heimatgemeinde ist die Lehrerstelle an hiesiger Sekundarschule erledigt und wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Aspiranten auf dieselbe wollen sich bis zum 6. April d. J. unter Einreichung von Zeugnissen bei dem Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Tit Herrn Pfr. **Kambli in Elgg** anmelden, der auch betreffend die übrigen Verhältnisse dieser Lehrerstelle bereitwilligst Auskunft ertheilen wird.

Elgg, den 15. März 1869.

Namens der Sekundar- Schulpflege
Der Aktuar:
H. Boßhard, Lehrer.

[H. — 2138 — Z.]

Bildung von Lehrerinnen in Bern.

Anmeldung neuer Schülerinnen zur Erlernung des Berufes einer Erzieherin und Lehrerin in der Einwohner- Mädchenschule in Bern nimmt bis zum 20. April nächsthin, unter Vorweisung des Tauf- und Impfscheines und einer selbstverfaßten schriftlichen Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges, entgegen der Kassier der Anstalt, Herr Gemeinderath Forster.

Aufnahmsprüfung den 3. Mai Morgens 8 Uhr im Schulgebäude auf dem Kornhausplatz Nr. 45. Anfang des Lehrkurses Dienstag den 4. Mai.

Für gute und billige Kostorte sorgt Herr Schulvorsteher Fröhlich, welcher außerdem jede weitere Auskunft ertheilt.

Bern, den 15. März 1869.

Die Schulkommission.

Prüfungsanzeige.

Die diesjährige Prüfung von Bewerbern um basellandschaftliche Gemeindeschullehrer-Stellen findet Montag, Dienstag und Mittwoch den 10. 11. 12. Mai auf dem Regierungsgebäude dahier statt.

Diejenigen Lehrer oder Lehramtskandidaten, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich unter Einsendung ihrer Aktivitäts- Leumunds- und Studienzeugnisse bis zum 6. Mai bei der unterzeichneten Direktion schriftlich zu melden.

Liestal, den 16. März 1869.

Für die Erziehungsdirektion des Kantons
Basellandschaft,
Der Sekretär: **J. J. Graber.**

Vortreffliche Schriften für das Feldmessen Höhenmessen, Nivelliren und Körpermessen. Für Lehranstalten wie zum Selbstunterrichte.

A. Ph. Largiader, Seminardirektor. **Praktische Geometrie.** Zweite sorgfältig durchgesehene Auflage. Mit 87 Holzschnitten im Texte. 8° brochirt. Preis 2 Franken.

Anleitung zum Körpermessen. Leichtfaßliche Entwicklung der einfachsten Formeln zur Berechnung der wichtigsten eckigen und runden Körper. Mit 14 Holzschnitten im Texte 8° brochirt. Preis 80 Rappen.

Verlag von Fr. Schultheß in Zürich. Vorräthig in allen Buchhandlungen. In Frauenfeld bei J. Huber.

Lehrerinnen- Seminar und höhere Fortbildungsschule.

Der diesjährige Cursus für Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen, sowie für Töchter, die sich eine höhere Ausbildung aneignen wollen, beginnt den 6. April. Prospekte können gratis direkt oder von Herrn Joseph Bühlmann, Lehrer in Luzern bezogen werden.

Gotha, Gartenstraße Nr. 11.

Der Direktor: **A. Köhler.**

Briefe erbittet mansich franco.

Bei Fr. Schultheß in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Neue, **zweite, durchgesehene** und **verbesserte** Auflage von

U. Wiesendanger

Deutsches Sprachbuch

für die ersten Klassen der Sekundar- und Bezirksschulen auf Grundlage des neuen zürcherischen Lehrplanes bearbeitet. 8° brochirt. Preis Fr. 1 30 Rp.

Im Verlage von Fr. Schultheß in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, Frauenfeld bei J. Huber

Otto Sutermeister
Professor in Aarau

Deutsches Stilbuch

Musterbeispiele der deutschen Kunstprosa in Aufgabenstoffen und Erörterungen über Stil und Stilformen zur Förderung des schriftlichen Ausdruckes an mittlern und höheren Schulen. 8° brochirt. Preis 4 Fr.

Leitfaden der Poetik.

Für den Schul- und Selbstunterricht. 8° brochirt. Preis Fr. 1 20 Rp.

Pädagogische Distichen.

16° brochirt. Preis 60 Rp.

Druck u. Verlag von **J. Huber** in Frauenfeld.